



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

11. Mai 2022

ANHÖRUNGSBERICHT

Teilrevision des Waldgesetzes des Kantons Aargau [AWaG; SAR 931.100]; Schutzwaldpflege, walddtypische Gefahren, Zonen für Freizeitnutzungen im Wald, Ausgleich erheblicher Vorteile, Waldstrassenplan, Waldentwicklungsplan, Förderung der Holzverwendung, Mehrwertsteuer und digitale Prozesse, Verfahrensbestimmungen und redaktionelle Anpassungen; Änderungen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	5
2. Schutzwald	5
2.1 Handlungsbedarf	5
2.2 Umsetzung	6
2.2.1 Bereinigung Schutzwaldmodellierung und Festsetzung Schutzwald im Richtplan	6
2.2.2 Schutzwaldpflege-Vereinbarungen	7
2.2.3 Sicherstellung minimaler waldbaulicher Massnahmen im Schutzwald.....	7
2.2.4 Finanzierungsschlüssel Schutzwaldpflege	7
2.2.5 Beitragsmodell	8
2.2.6 Kostenbeteiligung Nutzniessende.....	8
2.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)	9
3. Waldtypische Gefahren	10
3.1 Handlungsbedarf	10
3.2 Umsetzung	11
3.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)	11
4. Freizeitzone im Wald	11
4.1 Handlungsbedarf	11
4.2 Umsetzung	12
4.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)	13
5. Ausgleich erheblicher Vorteile	13
5.1 Handlungsbedarf	13
5.2 Umsetzung	14
5.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)	14
6. Motorfahrzeugverkehr	14
6.1 Handlungsbedarf	14
6.2 Umsetzung	15
6.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)	15
7. Waldentwicklungsplanung	15
7.1 Handlungsbedarf	15
7.2 Umsetzung	16
7.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)	16
8. Mehrwertsteuer	17
8.1 Handlungsbedarf	17
8.2 Umsetzung	18
8.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)	18
9. Förderung der Verwendung von Holz	18
9.1 Handlungsbedarf	18
9.2 Umsetzung	19
9.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)	20
10. Digitale Prozesse, Verträge und Bewilligungen	20
10.1 Handlungsbedarf	20
10.2 Umsetzung	21
10.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)	21
11. Verfahrensbestimmungen und redaktionelle Anpassungen	21
11.1 Handlungsbedarf	21

11.2 Umsetzung	22
11.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)	22
12. Inkraftsetzung	24
13. Fremdänderungen auf Gesetzesebene	24
14. Änderungen auf Verordnungsebene	24
15. Auswirkungen	24
15.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	24
15.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft	24
15.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	25
15.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima	25
15.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	25
15.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	26
16. Weiteres Vorgehen	26

Zusammenfassung

Das geltende Aargauer Waldgesetz, das aus dem Jahr 1997 stammt, wird einer Teilrevision unterzogen. Auslöser der Teilrevision sind **die für die Einführung der Schutzwaldpflege** notwendigen Anpassungen am Aargauer Waldgesetz und Walddekret sowie an der Aargauer Waldverordnung. Der Kanton muss den Schutzwald im Richtplan festsetzen, die für die Schutzwaldpflege notwendigen Rechtsgrundlagen schaffen und das Finanzierungsmodell festlegen.

Die Teilrevision des Aargauer Waldgesetzes wird zum Anlass genommen, um diverse weitere Anpassungen an veränderte rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen vorzunehmen. Dies in folgenden Bereichen:

Waldtypische Gefahren: Der Grundsatz, dass wer sich im Wald aufhält, dies auf eigene Verantwortung tut, wird im kantonalen Waldgesetz aufgenommen. Waldeigentümerinnen und -eigentümer haften – vorbehältlich der übergeordneten Haftungsbestimmungen – nicht für waldtypische Gefahren wie abbrechende Äste und umstürzende Bäume.

Zonen für intensive Freizeitnutzungen im Wald: Gemäss geltendem Richtplan können die Gemeinden für intensive Formen der Freizeitnutzung des Waldes raumplanerische Zonen ausscheiden. Nun soll diese Möglichkeit auch auf Gesetzesstufe verankert werden.

Ausgleich erheblicher Vorteile: Die ausdrückliche Zweckbindung der Ausgleichsabgaben für Rodungen wird mit Verweis auf § 25 des kantonalen Waldgesetzes wiedereingeführt.

Waldstrassenpläne: Für den Erlass und die Nachführung der Waldstrassenpläne bleiben unverändert die Gemeinden zuständig. Die bestehenden, rechtskräftigen Waldstrassenpläne mit den entsprechenden Fahrverbotsregelungen werden in einen gesamtkantonalen Plan zusammengefasst und in elektronischer Form als kantonaler Geobasisdatensatz geführt.

Waldentwicklungsplan: Das Instrument des Waldentwicklungsplans wurde im Kanton Aargau mangels Bedarf nie umgesetzt und wird deshalb gestrichen. Die übergeordneten öffentlichen Interessen am Wald wurden seit 1997 behördenverbindlich im Richtplan umgesetzt. Damit werden die Vorgaben aus der Bundesgesetzgebung erfüllt.

Förderung der Holzverwendung: Seit 2005 wurde die Förderung der Verwendung von Holz in diversen politischen Vorstössen thematisiert. Der Grundsatz zur Förderung der Verwendung des einheimischen und CO₂-neutralen Baustoffs und Energieträgers Holz durch den Kanton wird auf Stufe Waldgesetz verankert.

Mehrwertsteuer: Die mehrwertsteuerliche Behandlung von Leistungen des Kantons wird mit der Ergänzung insofern geklärt, dass die Beiträge des Kantons inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zu verstehen sind.

Digitale Prozesse: Die Bewilligung von Holzschlägen, die Genehmigung und Führung der forstlichen Betriebspläne, die Eingabe und Genehmigung von Naturschutzprojekten, der Abschluss von Leistungsvereinbarung sowie die Führung des Waldstrassenplans können neu digital erfolgen.

Verfahrensbestimmungen und redaktionelle Anpassungen: Es werden diverse formelle Anpassungen vorgenommen. Unter anderem wird die bisher in der Waldverordnung geregelte Einweidungs-, Einsprache- und Beschwerdeberechtigung von gesamtkantonalen und regionalen Organisationen neu im Waldgesetz geführt.

1. Ausgangslage

Das geltende Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG, SAR 931.100) vom 1. Juli 1997 (nachfolgend kurz: Aargauer Waldgesetz) wird einer Teilrevision unterzogen. Auslöser der Teilrevision sind in erster Linie die für die Einführung der Schutzwaldpflege notwendigen Anpassungen am Aargauer Waldgesetz und Dekret zum Waldgesetz des Kantons (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 sowie an der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 (nachfolgend kurz: Aargauer Waldverordnung).

Das Aargauer Waldgesetz wurde in den Jahren 2005 (Waldareal des Staates Aargau), 2008 (NFA), 2009 (Verwaltungsstrafe und Strafverfahren), 2011 (Strafverfahren), 2012 (Leistungen der Gemeinden, Anmerkung im Grundbuch), 2013 (Ausgleich erheblicher Vorteile, Rechtsmittelverfahren) und 2019 (Waldgrenzenplan) angepasst. Es hat sich zum überwiegenden Teil um geringfügige Änderungen an der Waldgesetzgebung gehandelt. Die materiell bedeutendste Änderung des Aargauer Waldgesetzes umfasste die Einführung des Waldgrenzenplans. Mit dieser wurde der dynamische Waldbegriff ausserhalb des Siedlungsgebiets aufgehoben. Damit konnte Rechtssicherheit geschaffen werden.

Die Teilrevision des Aargauer Waldgesetzes wird zum Anlass genommen, um diverse weitere Anpassungen an veränderte rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen vorzunehmen. Dies betrifft die folgenden Themen: Waldtypische Gefahren, Zonen für Freizeitnutzungen im Wald, Ausgleich erheblicher Vorteile, Waldstrassenplan, Waldentwicklungsplan, Förderung der Holzverwendung, Mehrwertsteuer, digitale Prozesse, Verfahrensbestimmungen und redaktionelle Anpassungen.

Die für die Waldpolitik des Kantons Aargau relevanten strategischen Dokumente (Richtplan, Strategie UmweltAARGAU, waldentwicklungAARGAU) sind – mit Ausnahme des fehlenden Themas "Schutzwald" – weitgehend aktuell. Sie decken mit den enthaltenen Kernaussagen die Bearbeitung der relevanten Handlungsfelder ab.

Die Teilrevision des Aargauer Waldgesetzes hat einen engen Bezug zur Überprüfung des Richtplans, Paket 2 (GüP2). Der Schutzwald wird im Richtplan festgesetzt.

Im Folgenden werden die Revisionsinhalte – thematisch gegliedert – nach Handlungsbedarf, Umsetzung und Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) dargestellt.

2. Schutzwald

2.1 Handlungsbedarf

Wälder können erheblich zum Schutz vor Steinschlag, oberflächlichen Hang- und Bodenbewegungen und vor gerinnerrelevanten Prozessen beitragen. Ein Wald, welcher Menschen, Tiere, Güter und Infrastrukturen vor Naturgefahrenprozessen schützt, wird als Schutzwald bezeichnet¹.

Seit 1991 haben die Kantone gemäss Art. 20 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 eine minimale Schutzwaldpflege sicherzustellen, wo es die Schutzfunktion erfordert. Als Grundlage dafür verpflichtet Art. 18 Abs. 2 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 die Kantone, den Wald mit Schutzfunktion zu bezeichnen. Seit 2005 erfolgt die Schutzwaldpflege schweizweit einheitlich nach der Wegleitung "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald" (NaiS).

¹ Definition vgl. www.schutzwald-schweiz.ch

Der Kanton Aargau ist diesen Verpflichtungen bis anhin nicht nachgekommen. Sämtliche anderen Kantone haben auf der Basis der vom Bund zur Verfügung gestellten Schutzwaldmodellierungen (Silvaprotect) die Schutzwaldflächen festgelegt. Die Schutzwaldpflege wird mit pauschalen Abgeltungen (im Rahmen von NFA-Programmvereinbarungen) durch den Bund finanziell unterstützt.

Im Kanton Aargau kommt dem Schutzwald – im Vergleich mit den übrigen Funktionen des Waldes – eine eher untergeordnete Bedeutung zu. Deshalb wurde der Schutzwald erst mit dem Richtplan 2011 thematisiert. Gemäss Richtplan 2011 ist die Schutzwaldausscheidung an die Gemeinden delegiert worden². Der Bund hat das Richtplankapitel L 1.4 (gravitative Naturgefahren), welches auch den Schutzwald umfasst, jedoch nicht genehmigt. Eine Anpassung des erwähnten Richtplankapitels sei laut Bund für die nächste Richtplananpassung vorzusehen. Die Umsetzung des Schutzwaldes im Richtplan wird im Rahmen der Gesamtüberprüfung Richtplan Paket 2 (GüP2) erfolgen.

Die Volksinitiative "Ja! Für euse Wald" (2017) forderte, die Schutzwaldpflege als Abgeltungstatbestand durch den Kanton finanzieren zu lassen. In der Botschaft des Regierungsrats zur Volksinitiative vom 20. Dezember 2017 wurde festgehalten, dass im Rahmen der nächsten Richtplanrevision das Kapitel L 1.4 überarbeitet und sich der Kanton finanziell an der Schutzwaldpflege beteiligen wird.

2.2 Umsetzung

2.2.1 Bereinigung Schutzwaldmodellierung und Festsetzung Schutzwald im Richtplan

Auf der Basis der Schutzwaldmodellierung des Bundes (Silvaprotect) erfolgt eine Bereinigung der Schutzwaldvorschlagsflächen. Die modellierten Flächen wurden 2021 im Feld überprüft. Das Wissen der Revierförsterinnen und Revierförster (Lokalkenntnisse, Kenntnisse von früheren Naturgefahrenereignissen) ist in die Überprüfung eingeflossen. Für den zu erstellenden Geobasis-Datensatz Schutzwald existiert ein Datenmodell des Bundes. Das methodische Vorgehen und die Resultate der Überprüfung der Schutzwaldflächen sind in einem technischen Bericht dokumentiert. Im Kanton sind insgesamt rund 3'000 ha Schutzwald vorhanden. Dies entspricht 6 % der Aargauer Waldfläche.

Schutzwald kann lokal Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald gemäss Richtplan (NkBW-Objekte) überlagern. NkBW-Objekte erfüllen in der Regel die Anforderungen an die Schutzwirkung gegen Hangrutsche und gerinnerelevante Prozesse. Schutzwald eingriffe in über das Naturschutzprogramm Wald vertraglich gesicherten Objekten sind deshalb nur in Ausnahmefällen und bei ausgewiesenem Handlungsbedarf zulässig. Im Rahmen der Interessenabwägung muss für einen allfälligen Eingriff eine klare Priorität der Schutzfunktionen vorliegen. Die Überlagerung der vorerwähnten Funktionen wird im Richtplan ausgewiesen.

Gemäss Art. 18 Abs. 4 der WaV sind die raumwirksamen Ergebnisse der forstlichen Planung in der Richtplanung der Kantone festzuhalten. Alle anderen Kantone haben den Schutzwald entweder in den Waldentwicklungsplan oder den Richtplan als behördenverbindliche Planungsgrundlage übernommen. Die Schutzwaldflächen des Kantons Aargau werden im Rahmen der Gesamtüberprüfung Richtplan 2 (GüP2) im Richtplan festgesetzt. Der Schutzwald wird neu als eigenständiges Richtplankapitel geführt³. Gemäss der Terminplanung von GüP2 soll 2023 das Mitwirkungsverfahren, 2024 die Behandlung im Grossen Rat und 2024 die Genehmigung durch den Bund erfolgen.

Eine Übernahme des Schutzwaldes in die Nutzungsplanungen der Gemeinden ist gemäss Bundesrecht nicht vorgeschrieben. Die Ausscheidung und Festlegung des Schutzwaldes basiert auf schweizweit einheitlich angewendeten Modellierungen über Naturgefahrenprozesse und ist damit ein Fachentscheid. Da es de facto keinen Entscheidungsspielraum beziehungsweise keine Freiheitsgrade für die Gemeinden gibt, ist eine Übernahme des Schutzwaldes in die Nutzungsplanung nicht

² Die Gemeinden sehen im Rahmen ihrer Nutzungspläne oder regionalen Sachplänen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz gegen gravitative Naturgefahren und zur Ausscheidung von Schutzwäldern vor. Sie schaffen die rechtlichen Voraussetzungen, um die zur Aufrechterhaltung der Schutzwirkung in Schutzwäldern erforderlichen, spezifischen Bewirtschaftungsvorschriften erlassen oder Massnahmen anordnen zu können.

³ Im aktuellen Richtplan ist der Schutzwald in das Kapitel L 1.4 (gravitative Naturgefahren) integriert.

vorgesehen. Die Umsetzung mit einem kantonalen Nutzungsplan macht mit der Begründung "Fachentscheid" ebenfalls keinen Sinn.

2.2.2 Schutzwaldpflege-Vereinbarungen

Die Umsetzung der Schutzwaldpflege soll mittels mehrjährigen Vereinbarungen mit den öffentlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern respektive ihren Forstbetrieben geregelt werden (analoge Lösung zu den seit 2008 abgeschlossenen Jungwaldpflegevereinbarungen). § 25 AWaG sieht das Instrument des Vertrags vor; Beiträge können zudem projektbezogen oder pauschal gewährt werden. Die Schutzwaldpflege wird neu in § 25 AWaG explizit genannt.

Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer keine Vorbehalte gegen die Schutzwaldpflege hat, da sie von Beiträgen profitieren und ihnen keine Restkosten bei den Pflegeeingriffen verbleiben.

Die Vereinbarungen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern oder ihren Forstbetrieben umfassen – neben allgemeinen Bestimmungen – insbesondere die Zielsetzung der Schutzwaldpflege, eine Zusammenstellung der verschiedenen Schutzwaldflächen im Vereinbarungsumfang (aufgeteilt auf die verschiedenen Schutzwaldkategorien⁴), die Nutzniessenden pro Schutzwaldobjekt, die zu erbringenden Leistungen der Vertragspartner, die auf Pauschalen basierenden Schutzwaldbeiträge sowie die periodische Kontrolle der Zielerreichung. Mit einer jährlichen Zahlung werden dem Vereinbarungspartner die Bundes- und Kantonsbeiträge ausbezahlt.

Anlässlich von periodisch durchzuführenden Stichprobenkontrollen durch die Abteilung Wald wird in den Schutzwaldobjekten überprüft, ob diese einen NaiS-konformen Zustand aufweisen und die Nutzniessendenbeteiligung eingefordert wird.

2.2.3 Sicherstellung minimaler waldbaulicher Massnahmen im Schutzwald

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer mit einem Schutzwaldeingriff nicht einverstanden sind. Für strittige Fälle wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um auch gegen den Willen dieser einzelnen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer minimale waldbauliche Massnahmen im Schutzwald per Verfügung sicherstellen und bei Bedarf durchsetzen (Ersatzvornahme) zu können. Die dafür notwendigen Ausführungsbestimmungen werden in die Aargauer Waldverordnung aufgenommen.

In der Anfangsphase der Schutzwaldpflege werden strittige Fälle zurückgestellt, bis die behördenverbindliche Festsetzung des Schutzwaldes im Richtplan erfolgt ist.

2.2.4 Finanzierungsschlüssel Schutzwaldpflege

Der Bund unterstützt im Rahmen von NFA-Programmvereinbarungen die Schutzwaldpflege mit pauschalierten Beiträgen pro Hektare. In der aktuellen Programmperiode (2021–2024) beträgt der Bundesbeitrag Fr. 338'000.– pro Jahr. Der Bund geht davon aus, dass alle 20 Jahre ein Schutzwaldeingriff notwendig ist. Im Aargauer Mittelland und Jura ist davon auszugehen, dass die Kosten der Schutzwaldpflege – im Vergleich mit dem Gebirge – tiefer liegen, wegen der Höhenlage und der Wüchsigkeit der Schutzwälder aber alle 10 Jahre ein Eingriff notwendig wird.

Die Finanzierung der nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der Schutzwaldpflege werden durch den Kanton und die Nutzniessenden der Schutzwaldeingriffe getragen. Die Nutzniessenden tragen maximal 20 % der Kosten.

⁴ Steinschlagschutzwald, Schutzwald gegen Hangmuren und Schutzwald in Gerinneabhängungen.

2.2.5 Beitragsmodell

Für die Schutzwaldpflege im öffentlichen Wald wird ein zielorientiertes Beitragsmodell unter Verwendung von Pauschalansätzen pro Hektare Schutzwald umgesetzt. Von einem massnahmenorientierten Beitragsmodell wird wegen den damit verbundenen Fehlanreizen abgesehen. Die Grundlage für die Schutzwaldpflegevereinbarungen⁵ pro Waldeigentümerin/Waldeigentümer oder Forstbetrieb bildet die jeweilige Schutzwaldfläche pro Vertragspartnerin/Vertragspartner. Mit den Schutzwaldflächen und Pauschalen pro Hektare (für Jungwaldpflege und Pflegeeingriffe) wird die Gesamtentschädigung hergeleitet. Es wird von einem Eingriffsturnus von 10 Jahren ausgegangen. Dies bedeutet, dass im Schnitt alle 10 Jahre ein Eingriff notwendig wird, um einen gemäss NaiS⁶ zielkonformen Zustand sicherzustellen. Die Entschädigungen werden den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern jährlich ausbezahlt. Diese verpflichten sich, die vereinbarte Anzahl Hektaren Schutzwald so zu pflegen, dass diese einen gemäss der Methode NaiS zielkonformen Zustand aufweisen. Das gewählte Beitragsmodell ist mit administrativ geringem Aufwand umsetzbar und orientiert sich an dem seit 2008 im Aargau erfolgreich umgesetzten System der Jungwaldpflege.

Die Schutzwaldpflege im Privatwald wird wegen der flächenmässig untergeordneten Bedeutung sowie aus Gründen der einfachen Umsetzbarkeit massnahmenorientiert umgesetzt. Es werden ebenfalls Pauschalansätze verwendet.

2.2.6 Kostenbeteiligung Nutzniessende

Gemäss § 2 Abs. 3 AWaG sind besondere Leistungen im Bereich der Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen durch die Nutzniessenden oder die Verursachenden abzugelten. Diese allgemeine Bestimmung genügt aus rechtlicher Sicht nicht, um Nutzniessende der Schutzwaldpflege zur Mitfinanzierung verpflichten zu können. Der Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekte der Abgabe), der Gegenstand der Abgabe (der abgabebegründende Tatbestand, das Objekt der Abgabe) und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen (Bemessungsgrundlage) müssen in einem Gesetz festgehalten sein.

Im Aargauer Waldgesetz wird deshalb neu geregelt, dass in besonderem Masse profitierende Nutzniessende des Schutzwaldes sich nach Massgabe der ihnen entstehenden Sondervorteile an der Finanzierung der Schutzwaldpflege mit maximal 20 % der Kosten zu beteiligen haben.

Nutzniessende sind in erster Linie die Einwohnergemeinden: Mit dem Schutz ihres Siedlungsgebiets und ihrer Infrastrukturanlagen profitieren die Einwohnergemeinden direkt von der Wirkung der Schutzwälder beziehungsweise der Schutzwaldpflege. Gemäss geltendem § 26 Abs. 2 AWaG können die Einwohnergemeinden zu Beiträgen an Leistungen gemäss § 25 AWaG verpflichtet werden. Diese dürfen insgesamt 50 % der gesamten Aufwendungen abzüglich Bundesbeiträge nicht überschreiten. Um die Gemeinden als Nutzniessende zu Beiträgen an die Schutzwaldpflege verpflichten zu können, braucht es deshalb zusätzlich eine Ergänzung des Walddekrets. § 5 des Walddekrets (AWaD) ist dahingehend zu ergänzen, dass die Beiträge von Bund und Kanton in Waldungen mit Schutzfunktion maximal 100 % betragen. Die Beiträge an die im Interesse der nachhaltigen Waldentwicklung notwendige Pflege im Jungwald sollen weiterhin maximal 70 % der Kosten decken unter Einschluss allfälliger Bundesbeiträge und nach Abzug allfälliger Erlöse.

Im Rahmen der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden (2001) wurden die Gemeinden von der Pflicht, Beiträge an die Waldpflege sowie die Verhütung und Behebung von Waldschäden zu leisten, entlastet. Dies mit der Begründung, dass es sich um eine kantonale Aufgabe ohne Mitbestimmung der Gemeinden handelt. Im Rahmen der Aufgabenteilung wurde deshalb § 6 des Walddekrets des Kantons Aargau aufgehoben. Der aufgehobene § 6 ist durch eine sinngemässe neue Bestimmung im Walddekret wieder einzufügen.

⁵ In der Regel 4 Jahre, synchron mit den NFA-Vereinbarungen des Bundes.

⁶ Seit 2005 erfolgt die Schutzwaldpflege schweizweit einheitlich nach der Wegleitung "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald" (NaiS).

Bei der Einführung der Schutzwaldpflege handelt es sich um eine neue Aufgabe. Es findet keine Verschiebung von Kosten vom Kanton zu den Einwohnergemeinden statt. Der Finanzausgleich ist durch die Kostenbeteiligung der Gemeinden an der Schutzwaldpflege (Nutznliessendenbeteiligung) nicht tangiert.

Die vorgesehene jährliche Kostenbeteiligung der Nutznliessenden beläuft sich auf rund Fr. 170'000.– (gemäss Kenntnisstand 2022). Die Einwohnergemeinden sollen sich an den Beiträgen für die Schutzwaldpflege gemäss § 5 mit max. 20 % der Kosten beteiligen.

Als weitere Nutznliessende sind zu nennen:

- Die Betreiber von Verkehrsträgern. Liegt die Nutznliessung bei der Kantonsstrasse, werden die Vorteile der Strassenrechnung angelastet.
- Die Bundesbetriebe (unter anderem Astra, SBB).
- Weitere Infrastrukturbetreiber, die über ein vergleichbares Schadenpotential wie die zuvor genannten Nutznliessenden verfügen (zum Beispiel ein Elektrizitätswerk oder eine Mobilfunkantenne).

Diese weiteren Nutznliessenden werden zusammenfassend als Infrastrukturbetreibende bezeichnet und haben sich ebenfalls mit max. 20 % der Kosten der Schutzwaldpflege zu beteiligen.

Auf eine Kostenbeteiligung von Privatpersonen, die ein durch Schutzwald geschütztes Wohnhaus und dergleichen besitzen, welche sich ausserhalb des Siedlungsgebiets befinden, wird verzichtet (Gleichbehandlung mit Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern im Siedlungsgebiet). In diesen Fällen haben die Einwohnergemeinden die Nutznliessendenbeteiligung zu übernehmen.

Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Vorschriften über Sicherstellung minimaler waldbaulicher Massnahmen im Schutzwald sowie das Verfahren und die behördliche Zuständigkeit zur Festlegung der Schutzwaldpflegebeiträge sowie der Nutznliessendenbeiträge.

2.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

§ 2 Grundsätze

^{3bis} Im Schutzwald beteiligen sich die Einwohnergemeinden und Infrastrukturbetreibenden nach Massgabe ihres jeweiligen Sondervorteils mit maximal 20 % der Kosten an der Schutzwaldpflege gemäss Art. 20 Abs. 5 WaG.

Mit dem neuen Absatz ^{3bis} wird – ergänzend zum allgemeinen Grundsatz, dass sich Nutznliessende bzw. Verursachende von besonderen Leistungen im Bereich der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion mit Abgeltungen zu beteiligen haben – die Rechtsgrundlage geschaffen, um die konkreten Nutznliessenden der Schutzwaldpflege zur Mitfinanzierung verpflichten zu können. Der Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekte der Abgabe) sowie die Höhe der Abgabe (Bemessungsgrundlage) werden festgelegt.

§ 17 Bewirtschaftungsgrundsätze

² Eine Bewirtschaftungspflicht besteht nur insoweit, als sie bei der Genehmigung des Betriebsplans beziehungsweise für den Privatwald und den nicht betriebsplanpflichtigen öffentlichen Wald durch Verfügung festgelegt worden ist.

Gemäss Artikel 20 Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Wald haben die Kantone eine minimale Schutzwaldpflege sicherzustellen, wo es die Schutzfunktion erfordert. Im öffentlichen Wald wird die Schutzwaldpflege über den Betriebsplan gemäss § 16 AWaG geregelt, für den Privatwald und den

nicht betriebsplanpflichtigen öffentlichen Wald (öffentlicher Wald < 20 ha) wird mit dem ergänzten § 17 Absatz 2 die Möglichkeit geschaffen, die Schutzwaldpflege per Verfügung festlegen zu können.

§ 20 Zuständigkeit des Regierungsrats

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die inhaltlichen Anforderungen und das Verfahren für die forstliche Planung.

³ Er regelt durch Verordnung die Sicherstellung minimaler waldbaulicher Massnahmen im Schutzwald sowie das Verfahren und die behördliche Zuständigkeit zur Festlegung der Schutzwaldpflegebeiträge gemäss § 25 und der durch die Nutzniessenden zu leistenden Beiträge gemäss § 2 Abs. 3^{bis}.

In Absatz 1 wird der Vollständigkeit halber ergänzt, dass der Regierungsrat durch Verordnung die Anforderungen und das Verfahren für die forstliche Planung regelt.

Der neue Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage, um in strittigen Fällen (Waldeigentümerin/Waldeigentümer ist mit einem Schutzwaldeingriff nicht einverstanden) minimale waldbauliche Massnahmen im Schutzwald sicherstellen und bei Bedarf mittels Ersatzvornahme durchsetzen zu können. Eine all-fällige Vollstreckung richtet sich nach § 76 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Weiter wird der Regierungsrat ermächtigt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Verfahren, der Zuständigkeiten sowie zur Festlegung der Schutzwaldpflegebeiträge sowie der Nutzniessendenbeiträge erlassen zu können.

§ 25 Leistungen des Kantons

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

...

d) Pflegemassnahmen zu Gunsten des Schutzwaldes

Die Schutzwaldpflege wird neu in § 25 AWaG lit. d explizit genannt.

3. Waldtypische Gefahren

3.1 Handlungsbedarf

Die Waldgesetzgebungen des Bundes und des Kantons Aargau kennen keine eigenen Haftungsbestimmungen. Anwendbar sind somit insbesondere die Haftungsbestimmungen für die ausservertragliche Haftung des Zivilrechts und des Haftungsgesetzes vom 24. März 2009.

Grundsätzlich haften die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer nicht für Gefahren, welche im Wald von Natur aus vorkommen. Der Wald ist ein Naturraum, es gibt keine generelle Bewirtschaftungspflicht. So sehen Art. 20 Abs. 3 WaG und § 5 AWaG vor, dass auf die Pflege und Nutzung des Waldes verzichtet werden kann. Gemäss § 17 AWaG besteht eine Bewirtschaftungspflicht nur insoweit, als sie bei der Genehmigung des Betriebsplans festgelegt worden ist. Abseits von Waldstrassen, -wegen und -werken steht somit die Eigenverantwortung der Waldbesuchenden im Vordergrund. Sie betreten das Waldgelände auf eigenes Risiko und müssen mit waldtypischen Gefahren, wie beispielsweise herunterfallenden Ästen und Kronenteilen oder umstürzenden Bäumen rechnen.

Durch die Zunahme der Erholungs- und Freizeitaktivitäten in den Aargauer Wäldern sowie den Auswirkungen des Klimawandels mit vermehrt absterbenden Bäumen sehen sich Waldeigentümerinnen

und Waldeigentümer verstärkt mit haftungsrechtlichen Fragen und Forderungen konfrontiert. Es besteht deshalb Handlungsbedarf, die Waldgesetzgebung im Sinne des Grundsatzes "Jeder trägt seinen Schaden selbst" zu ergänzen.

3.2 Umsetzung

§ 2 des Waldgesetzes (Grundsätze) wird mit der Bestimmung ergänzt, dass wer den Wald⁷ betritt, dies auf eigene Verantwortung tut. Wald muss weder gepflegt noch bewirtschaftet werden. Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haften – vorbehältlich der übergeordneten Haftungsbestimmungen – nicht für die unter 3.1 erwähnten walddtypischen Gefahren.

3.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

§ 2 Grundsätze

⁴ Der Wald ist nach Massgabe des Bundesrechts öffentlich zugänglich. Wer sich darin aufhält, tut dies auf eigene Verantwortung und hat den Wald zu schonen.

Mit dem ergänzten Absatz 4 wird der Aspekt der Eigenverantwortung neu explizit genannt. Freizeit- und Erholungsnutzende tragen – im Sinne des Grundsatzes "Jeder trägt seinen Schaden selbst" – die sehr geringen Risiken, die ein Waldbesuch mit sich bringt, selber. Dies gilt für das gesamte Waldareal (auch innerhalb von den Wald überlagernden Zonen).

4. Freizeitzone im Wald

4.1 Handlungsbedarf

Dem Aargauer Wald kommt eine sehr grosse Bedeutung für Erholungs- und Freizeitaktivitäten der Aargauerinnen und Aargauer zu. Gemäss Richtplan (vgl. Kap. L 4.3) werden die gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald bezüglich Freizeit- und Erholungsnutzung gleichwertig zur Waldökonomie und Waldökologie berücksichtigt. Freizeitnutzungen im Wald müssen grundsätzlich störungsarm sein. Dazu zählen auch die Nutzung von einfachen Feuerstellen und Rastplätzen, welche schon seit langem landläufig als übliche und waldverträgliche Nutzung wahrgenommen wird. Intensivere Nutzungsformen wie Seilparks oder Biketrainingsanlagen sind jedoch auf geeignete Gebiete mit gezielten Lenkungsmassnahmen zu konzentrieren.

Ungeachtet der Grundsätze aus Raumplanung und Waldgesetzgebung setzt sich der Trend zur Nutzung des Waldes als Erholungsraum stetig fort. Die Siedlungsdichte, die landwirtschaftliche Nutzung und die klimatischen Verhältnisse drängen Raum beanspruchende Aktivitäten in den Wald. Die Möglichkeit, sich im dicht besiedelten Aargau im nahe erreichbaren Wald aufhalten und bewegen zu können, leistet einen wichtigen Beitrag zur Standortqualität und Volksgesundheit.

Die Freizeitaktivitäten überschreiten örtlich das Ausmass des gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 grundsätzlich garantierten Zutrittsrechts (Art. 699 ZGB). Dies kann zu einem Qualitätsverlust des Lebensraums Wald, zu Problemen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern oder zu Konflikten zwischen den Waldbesuchenden führen. Neben diesen Risiken ergeben sich auch neue Chancen. So können attraktive und flächig konzentrierte Freizeitangebote entwickelt werden, welche eine Lenkungswirkung entfalten und zur Entlastung der übrigen Gebiete beitragen können. Eine Gemeinde kann aktiv ein Angebot anbieten und Bedürfnisse vor Ort abdecken. Diese Konzentration der intensiven Formen der Freizeitnutzung soll auf maximal 1 % der Aargauer Waldfläche stattfinden.

⁷ Inklusive Waldstrassen, diese zählen rechtlich auch zum Waldareal

§ 6 AWaG (Richt- und Nutzungsplanung) erwähnt die zonenrechtlichen Voraussetzungen für intensivere Formen der Freizeitnutzung im Sinne des aktuellen Richtplans noch nicht explizit. Das Aargauer Waldgesetz wird deshalb im Sinne des Richtplanbeschlusses ergänzt.

Das Fahren und Reiten abseits von Waldstrassen und Waldwegen gehört zu den unzulässigen nachteiligen Nutzungen gemäss § 13 AWaG. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, mit Zustimmung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers und des Kreisforstamts, das Reiten und nichtmotorisierte Fahren abseits von Waldstrassen und Waldwegen auf einzelnen Strecken in der jeweiligen Gemeinde ausnahmsweise bewilligen (§ 23 Abs. 1 AWaV). Mit Waldstrassen und Waldwegen sind befestigte, mindestens 2 m breite Wege gemeint.

Die Gemeinden stehen in Fragen der Erholungs- und Freizeitnutzung im Wald basierend auf den aktuellen Rechtsgrundlagen und ihrer Kenntnisse der lokalen Bedürfnisse in der Verantwortung. In der Öffentlichkeit, insbesondere bei den Bikenden, sind die Regeln hinsichtlich Biken teilweise nur ungenügend bekannt.

Im Rahmen des Projekts "Biken unteres Suhre- und Wynental" wird versucht, in einem partizipativen Prozess unter Einbezug von 6 Gemeinden und aller Anspruchsgruppen eine tragfähige Lösung zu entwickeln. Neben dem Ausscheiden von bewilligungsfähigen Trails und der Verlängerung der Bewilligung für den vorhandenen Bikelehrpfad bilden die Erarbeitung eines Kodexes für die Bikevereine, einer Vereinbarung zwischen allen involvierten Akteuren sowie eines Kommunikationskonzept Bestandteile des Projekts. Basierend auf einer Projektauswertung nach Abschluss der formellen Bewilligungsverfahren werden die aus dem erwähnten Projekt gewonnenen Erkenntnisse als Empfehlungen für den zukünftigen Umgang mit dem Thema Biken im Wald abseits von Waldstrassen zusammengefasst.

4.2 Umsetzung

§ 6 AWaG wird in zwei Punkten ergänzt: Die Einwohnergemeinden können neben der Ausscheidung von Schutzzonen auch Zonen für intensivere Formen der Freizeitnutzung schaffen. Neu gelten Einrichtungen für die ruhige Freizeit- und Erholungsnutzung wie einfache Feuerstellen und kleinere Rastplätze innerhalb des gesamten Waldareals als zonenkonforme Nutzungen und erfordern in der Folge eine Bewilligung nach Art. 22 RPG.

In den Zonen für intensivere Formen der Freizeitnutzung sind Einrichtungen in begrenztem Umfang zulässig, wenn keine Rodung notwendig ist, keine übergeordneten Interessen (zum Beispiel Wildtierkorridore, keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzung der Umgebung) entgegenstehen und ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird. Für Einrichtungen in dieser Zone muss eine Bewilligung gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 möglich sein. Diese überlagernde Waldnutzung muss rückführbar sein.

Im Rahmen der Gesamtüberprüfung Richtplan Paket 2 (GüP2) wird zudem der Begriff "Waldgebiete"⁸ in "Freizeitzone" geändert.

Im Bereich Fahren und Reiten abseits von Waldstrassen und -wegen liegt die Kompetenz zur Bewilligung von Trails und befahrbaren Streckenabschnitten auf Wanderwegen bei den Gemeinden. Diese Kompetenz ist auf Stufe Gemeinde nach wie vor am richtigen Ort angesiedelt. Es besteht kein Anpassungsbedarf. Der Kanton nimmt lediglich eine moderierende oder überwachende Rolle ein. Er trägt aktiv dazu bei, Nutzungskonflikte zu entschärfen. Der Regierungsrat hat in der Beantwortung des Postulats Mallien (20.198) festgehalten, dass auch lineare Formen der Erholungsnutzung (zum Beispiel Bikerouten) abseits von Waldstrassen und Waldwegen möglich sein sollen. Die Minimierung

⁸ Wo intensivere Formen der Freizeitnutzung zugelassen werden sollen, bezeichnen die Gemeinden zur Entlastung der übrigen Gebiete in der Nutzungsplanung regional abgestimmte Waldgebiete.

von Nutzungskonflikten wird angestrebt. Dieses Ziel ist über Kommunikations- und Sensibilisierungsaktivitäten, Planungen, Bewilligungsverfahren und den Vollzug sicherzustellen. Die Erkenntnisse aus dem Projekt "Biken unteres Suhre- und Wynental" fliessen als Empfehlungen in den zukünftigen Umgang mit dem Thema Biken im Wald abseits von Waldstrassen ein.

4.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

§ 6 Richt- und Nutzungsplanung

² Die Einwohnergemeinden berücksichtigen die Ziele und Massnahmen dieses Gesetzes in der Nutzungsplanung. Sie lassen das im Waldgrenzenplan rechtskräftig festgelegte Waldareal als Orientierungsinhalt in den Nutzungsplänen eintragen. Wo nötig, schaffen sie Schutzzonen und Zonen zur Freizeitnutzung im Wald.

...

^{2bis} Einfache Einrichtungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung im Wald sind bei nachgewiesenem Bedarf zonenkonform. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

Mit dem ergänzten Absatz 2 wird für die Einwohnergemeinden die Möglichkeit geschaffen, neben der Ausscheidung von Schutzzonen auch Zonen für intensivere Formen der Freizeitnutzung raumplanerisch sichern zu können.

Mit dem neuen Absatz ^{2bis} wird der Gleichwertigkeit der Waldfunktionen (vgl. dazu Kapitel L 4.3 des Richtplans) Rechnung getragen. Für die Waldbewirtschaftung notwendige Bauten werden gestützt auf Art. 22 des Raumplanungsgesetzes als zonenkonforme Bauten bewilligt, da diese dem Zweck der Nutzungszone entsprechen. Einrichtungen für die ruhige Freizeit- und Erholungsnutzung des Waldes wie zum Beispiel Rastplätze mit Feuerstellen, Vitaparcours usw. stellen ebenfalls zonenkonforme Nutzungen dar und sind deshalb in analoger Weise zu bewilligen, sofern ein Bedarf nachgewiesen werden kann. Ein die Walderhaltung überwiegendes öffentliches Interesse muss für eine solche Einrichtung nicht mehr nachgewiesen werden. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf Stufe Waldverordnung.

5. Ausgleich erheblicher Vorteile

5.1 Handlungsbedarf

§ 8 AWaG regelt den Ausgleich erheblicher Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen. Gemäss dem bis 1. August 2013 geltenden § 8 Abs. 5 AWaG hatte der Kanton die Ausgleichsabgaben ausdrücklich für Leistungen gemäss § 25 AWaG zu verwenden.

Im Rahmen der Revision der Jahresrechnung 2019 wurde festgestellt, dass § 8 Abs. 5 AWaG aufgehoben wurde. Dies ist im Zusammenhang mit der Revision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF, 5.6.2012) erfolgt. In der Botschaft des Regierungsrats vom 27. April 2011 (11.152) wurde Folgendes festgehalten:

Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF); Revision

"13. Im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 werden in § 26a die Begriffe dem nGAF angepasst (Budgetmittel und Verpflichtungskredite). Der Waldrodungsfonds soll aufgehoben werden. In Zukunft können gestützt auf § 15 Abs. 2 nGAF zweckgebundene Rücklagen gebildet werden."

In § 12 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) ist festgelegt worden, dass gemäss Abs. 2 lit. e "Wald, Jagd und Fischerei: Waldrodung" Rücklagen gebildet werden können.

Die damalige Revision des GAF hatte zum Ziel, mit der Streichung von § 8 Abs. 5 AWaG einzig die implizierte "Spezialfinanzierung" zu eliminieren und das neue Instrument "Rücklagen" einzuführen. Die Streichung der darin vorgegebenen Zweckgebundenheit (nur davon handelt § 8 Abs. 5 AWaG) war nicht beabsichtigt, gilt doch auch für "Rücklagen" zwingend die Zweckgebundenheit.

5.2 Umsetzung

Die ausdrückliche Zweckbindung der Ausgleichsabgaben für Rodungen mit Verweis auf § 25 AWaG ist wiedereinzuführen.

5.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

§ 8 Ausgleich erheblicher Vorteile

⁶ Der Kanton verwendet die Ausgleichsabgaben gemäss den Abs. 1 und 2 für Leistungen gemäss § 25.

Mit dem eingefügten Absatz 6 wird die ausdrückliche Zweckbindung der Ausgleichsabgaben für Rodungen mit Verweis auf § 25 AWaG wieder eingefügt. Die Ausgleichsabgaben werden insbesondere im Bereich der Waldschutzmassnahmen (Beiträge an Massnahmen zur Bekämpfung des Borkenkäfers) sowie für die Jungwaldpflegebeiträge eingesetzt.

6. Motorfahrzeugverkehr

6.1 Handlungsbedarf

Gemäss § 12 des Aargauer Waldgesetzes dürfen Waldstrassen, Waldwege und Waldbestand nur zu forstlichen Zwecken mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden. Der Regierungsrat hat unter anderem die Errichtung von Signalisationen sowie die Zuständigkeiten und Verfahren in der Waldverordnung geregelt.

Die Gemeinden haben nach Inkrafttreten des Aargauer Waldgesetzes (1997) im Verfahren gemäss § 22 AWaV Waldstrassenpläne erlassen. Darin wurden Waldstrassen und Waldwege sowie die Strassen und Wege mit weitergehenden Verkehrsbeschränkungen oder Ausnahmen vom Fahrverbot bezeichnet.

Die Waldstrassenpläne wurden nach erfolgter Zustimmung durch die Kreisforstämter öffentlich aufgelegt. Die Gemeinden haben in der Folge auf allen Waldstrassen und -wegen das Signal "Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder" mit dem Zusatz "Waldstrasse" und der Bezeichnung allfälliger Ausnahmen angebracht.

Die von den Gemeinden erlassenen Waldstrassenpläne sind nicht in elektronischer Form verfügbar und müssen – bei Bedarf – bei den einzelnen Gemeinden eingesehen werden.

Die meist rund 20 Jahre alten Waldstrassenpläne sind in verschiedenen Gemeinden nicht mehr auffindbar. Eine aktuelle Übersicht ist nicht vorhanden. Aus übergeordneter Sicht kommt den Waldstrassenplänen insbesondere im Zusammenhang mit der Freizeit- und Erholungsnutzung grosse Bedeutung zu, da gemäss aktueller Rechtslage auf Waldstrassen und Waldwegen das Biken, Reiten und Velofahren zulässig ist.

6.2 Umsetzung

Die durch die Gemeinden erlassenen Waldfahrverbote bleiben weiterhin gültig. Die Kompetenz zum Erlass und zur Nachführung der Waldstrassenpläne bleibt unverändert bei den Gemeinden mit Zustimmung durch den Kanton. Möchte eine Gemeinde neue Waldstrassen und Waldwege mit weitergehenden Verkehrsbeschränkungen oder Ausnahmen vom Fahrverbot bezeichnen, so erfolgt dies im Verfahren gemäss § 22 AWaV.

Die bestehenden, rechtskräftigen Waldstrassenpläne der Gemeinden mit den entsprechenden Fahrverbotsregelungen sollen in einen gesamtkantonalen Plan zusammengefasst und in elektronischer Form als kantonaler Geobasisdatensatz durch den Kanton geführt werden. Dieser ist im Anhang 1 zur Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonale Geoinformationsverordnung, KGeolV; SAR 740.111) vom 16. November 2011 bereits vorgesehen. Der Regierungsrat erlässt in § 22 der Waldverordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

6.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

§ 12 Motorfahrzeugverkehr

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung

b^{bis}) die Erstellung eines in elektronischer Form zu führenden kantonalen Waldstrassenplans;

In Absatz 2 wird der Vollständigkeit halber ergänzt, dass der Regierungsrat durch Verordnung die unter lit. a bis c genannten Sachverhalte (Ausnahmen, Signalisation, Zuständigkeiten und Verfahren sowie neu den in elektronischer Form zu führenden kantonalen Waldstrassenplan) regelt.

In Absatz 2 wird unter Litera b^{bis} dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, die Erstellung des Waldstrassenplans zu regeln. Die bestehenden, rechtskräftigen Waldstrassenpläne der Gemeinden mit den entsprechenden Fahrverbotsregelungen werden in einen gesamtkantonalen Plan zusammengefasst und in elektronischer Form als kantonaler Geobasisdatensatz geführt und dargestellt.

7. Waldentwicklungsplanung

7.1 Handlungsbedarf

Die Waldgesetzgebung hält fest, dass die forstliche Planung den Waldentwicklungsplan sowie den Betriebsplan umfasst (§ 14 Abs. 1 AWaG). Der Waldentwicklungsplan als behördenverbindliches Instrument gilt im Vergleich mit der Raumplanung als Pendant zum Richtplan, der eigentümerverbindliche forstliche Betriebsplan entspricht der Nutzungsplanung (§§ 15 f. AWaG).

Das Instrument des Waldentwicklungsplans wurde im Kanton Aargau nie umgesetzt. Gestützt auf die Resultate und Erfahrungen eines Pilotprojekts im Raum Rheinfelden wurde die Idee der Waldentwicklungsplanung nicht mehr weiterverfolgt. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Seit 1996 ist das Thema Naturschutz im Wald mit den Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung im Wald (NkBW) gemäss Richtplan, der Übernahme dieser Objekte in die kommunale Nutzungsplanung sowie der konkreten Umsetzung in Vereinbarungen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern (Naturschutzprogramm Wald) ausreichend geregelt. Aus Sicht Waldentwicklungsplanung besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf.
- Am Beispiel von Bike- und Reitstrecken hat sich gezeigt, dass derartige Anliegen effizienter auf Stufe Einzelprojekte bearbeitet werden. Der Waldentwicklungsplan hat sich als zu schwerfällig erwiesen.

- Für das Thema Freizeitnutzung erwies sich die Beschränkung auf das Waldareal in der Waldentwicklungsplanung als problematisch; diese verunmöglicht eine Planung über den gesamten betroffenen Raum.
- Neu soll – im Rahmen der laufenden Gesamtüberprüfung des Richtplans, Paket 2 – auch der Schutzwald im Richtplan festgesetzt werden.

Da der kantonale Richtplan seit Jahrzehnten die Grundlage für die forstliche Planung bildet, ist die Erstellung eines Waldentwicklungsplans nicht mehr erforderlich.

7.2 Umsetzung

Die übergeordneten öffentlichen Interessen am Wald werden – gestützt auf die bisherige Praxis im Kanton Aargau und die positiven Erfahrungen – mit dem Instrument des Richtplans erfasst und umgesetzt. Mit dem Richtplanverfahren ist die gemäss Art. 18. Abs. 3 WaV geforderte Mitwirkung der Bevölkerung sichergestellt. Das Instrument des Waldentwicklungsplans wird gestrichen. Neben dem Richtplan können auch weitere Planungsinstrumente wie die Nutzungsplanungen der Gemeinden, Dekretsgebiete, kantonale Nutzungspläne sowie Sachpläne von Bund und Kanton übergeordnete, den Wald betreffende Interessen umfassen.

In der Waldgesetzgebung wird deshalb das Instrument der Waldentwicklungsplanung in § 14 durch den Begriff der "überbetrieblichen Planungsinstrumente" als Grundlage für die Betriebsplanung ersetzt. Alle weiteren, gesetzlichen und nachgeordneten Regelungen (unter anderem §§ 26 und 27 AWaV), die auf § 14 AWaG Bezug nehmen, sind entsprechend anzupassen. Die Sicherung der übergeordneten öffentlichen Interessen am Wald erfolgt – wie dies seit 1997 umgesetzt wird – primär im behördenverbindlichen Richtplan des Kantons Aargau. Daneben sind aber auch die übrigen erwähnten, überbetrieblichen Planungsinstrumente zu berücksichtigen. Es erfolgt keine zusätzliche inhaltliche Ergänzung der überbetrieblichen Planungsinstrumente mit Waldthemen.

7.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

§ 5 Besondere Naturschutzmassnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die in den überbetrieblichen Planungsinstrumenten gemäss § 14a entsprechend bezeichnet sind.

Mit dem angepassten Abs. 2 wird der Waldentwicklungsplan durch die überbetrieblichen Planungsinstrumente gemäss § 14a AWaG ersetzt.

§ 14 Planarten und Ziele

¹ Die forstliche Planung umfasst die überbetrieblichen Planungsinstrumente und den Betriebsplan.

² Die überbetrieblichen Planungsinstrumente und der Betriebsplan setzen die Ziele dieses und anderer Gesetze um und stellen einen naturnahen Waldbau sowie die Verwirklichung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit sicher.

Der geänderte Absatz 1 hält fest, dass die forstliche Planung überbetriebliche Planungsinstrumente und den Betriebsplan umfasst. Bei den überbetrieblichen Planungsinstrumenten handelt es sich primär um den kantonalen Richtplan, daneben sind aber auch weitere Planungsinstrumente wie die Nutzungsplanungen der Gemeinden, Dekretsgebiete, kantonale Nutzungspläne sowie Sachpläne von Bund und Kanton zu erwähnen.

Im bisherigen Abs. 2 wird präzisiert, dass sowohl die überbetrieblichen Planungsinstrumente wie auch der Betriebsplan zur Erreichung der Ziele des Waldgesetzes und anderer Gesetze, des naturnahen Waldbaus und zur Nachhaltigkeit beitragen.

§ 14a Überbetriebliche Planungsinstrumente

¹ Als überbetriebliche Planungsinstrumente gelten namentlich der Richtplan, kantonale und kommunale Nutzungsplanungen, Sachpläne und Dekrete, soweit sie ihrem Zweck entsprechend Vorgaben zur Waldentwicklung, Gewichtung der Waldfunktionen und zur Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten machen.

Der neue Paragraph 14a konkretisiert die überbetrieblichen Planungsinstrumente, die anstelle des Waldentwicklungsplans Vorgaben zur Waldentwicklung, zur Gewichtung der Waldfunktionen und zur Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten umfassen können. Dabei kann insbesondere auf die bestehenden und etablierten Verfahren der Richtplanung abgestützt werden.

§ 16 Betriebsplan

¹ Der Betriebsplan konkretisiert die Vorgaben der überbetrieblichen Planungsinstrumente für die einzelnen Forstbetriebe. Er regelt die Pflege und Nutzung des Waldes näher.

Mit dem angepassten Abs. 1 wird der Begriff der Waldentwicklungsplan durch die überbetrieblichen Planungsinstrumente gemäss § 14a AWaG ersetzt.

Der bisherige § 15 des Aargauer Waldgesetzes (Waldentwicklungsplan) wird ersatzlos aufgehoben.

8. Mehrwertsteuer

8.1 Handlungsbedarf

Der Kanton entrichtet an die in § 25 AWaG festgelegten Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen, Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden, Leistungen der Forstreviere, Jungwaldpflege oder weitere Beiträge, die vom Bund selbstständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden. Ab 2024 werden neu auch Beiträge an die Schutzwaldpflege ausgerichtet.

Seit Einführung des schweizerischen Mehrwertsteuersystems ist die steuerliche Behandlung von Subventionen ein immer wiederkehrendes Problem. Es betrifft die Gemeinwesen sowohl auf kommunaler als auch auf kantonaler Ebene. Aktuell läuft auf Bundesebene eine Revision des Mehrwertsteuergesetzes. Ob die Revision die gewünschte Rechtssicherheit in der mehrwertsteuerlichen Beurteilung von Subventionen schaffen wird, bleibt abzuwarten.

Bei den durch den Kanton Aargau ausbezahlten Leistungen im Bereich der Jungwaldpflege, des Waldnaturschutzes und ab 2024 auch der Schutzwaldpflege handelt es sich um Abgeltungen und Finanzhilfen. Obwohl Subventionen aus Sicht der Mehrwertsteuergesetzgebung nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, ist es in den vergangenen Jahren bei Forstbetrieben immer wieder zu Revisionsfällen gekommen, bei welchen diese Nachsteuern zahlen mussten, weil Beiträge von Bund und Kanton nicht als Subventionen taxiert wurden.

Seit dem 1. Januar 2019 werden im Kanton Aargau die Revieraufgaben gemäss § 28 AWaG und § 30 AWaV neu mit insgesamt 2,5 Millionen Franken entschädigt. Die Entschädigung erfolgt mittels Pauschalen, die in § 4 AWaD festgehalten sind. Angesichts der erhöhten Entschädigung hat der

Kanton Aargau bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) die mehrwertsteuerliche Qualifikation der Revierbeiträge abgeklärt. Die ESTV hat festgehalten, dass mit den Revierbeiträgen konkrete Leistungen abgegolten werden und infolgedessen ein Leistungsaustausch vorliegt. Die Revierbeiträge stellen damit ein Entgelt für die vom Forstbetrieb erbrachten Leistungen dar. Die (steuerpflichtigen) Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern haben die Mehrwertsteuer zum Normalsatz von 7,7 % zu entrichten.

Aufgrund der Antwort der Eidgenössischen Steuerverwaltung stellte sich die Frage, ob die in § 4 AWaD genannten Pauschalen sich inklusive oder exklusive Mehrwertsteuer verstehen. Ein durch eine Treuhandfirma erstelltes Gutachten kommt zum Schluss, dass die ausbezahlten Beiträge mangels ausdrücklicher Erwähnung der Mehrwertsteuer als inklusive allfälliger Mehrwertsteuer aufzufassen sind. Das Fachgutachten empfiehlt, in den gesetzlichen Grundlagen zu regeln, dass generell die Beiträge inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zu verstehen sind.

8.2 Umsetzung

Die unklare steuerliche Behandlung von Beiträgen gemäss § 25 AWaG lässt sich im Rahmen der Teilrevision des Aargauer Waldgesetzes nicht lösen. Hier muss im Rahmen der laufenden Revision des Mehrwertsteuergesetzes auf Ebene Bund Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden.

Im Aargauer Waldgesetz wird festgehalten, dass alle Beiträge des Kantons inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zu verstehen sind.

8.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

§ 25 Leistungen des Kantons

⁵ Die Beiträge gemäss den Absätzen 1–3 sind inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zu verstehen.

Mit dem neuen Abs. 5 wird festgehalten, dass alle ausbezahlten Beiträge inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zu verstehen sind. Dies bedeutet, dass ein Forstbetrieb gegenüber dem Kanton nicht zusätzlich 7.7 % Mehrwertsteuer geltend machen kann.

9. Förderung der Verwendung von Holz

9.1 Handlungsbedarf

Der nachwachsende und ökologische Rohstoff Holz kann einen wesentlichen Beitrag bei den ressourcen- und klimapolitischen Herausforderungen des Kantons leisten: Seine Verwendung als Baustoff speichert CO₂ und ersetzt gleichzeitig energieintensive Baumaterialien. Als Rohstoff für die Wärme- und Stromproduktion ist Holz im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen CO₂-neutral. Holz ist somit der nachhaltige Baustoff schlechthin und hat als Baustoff Zukunft.

Der Bund hat sich im Rahmen einer Teilrevision des Waldgesetzes (2017) dazu verpflichtet, bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener Bauten und Anlagen soweit geeignet die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz zu fördern (Art. 34b WaG). Bei der Beschaffung von Holzzeugnissen soll der Bund die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung sowie das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen berücksichtigen.

Die Förderung der Verwendung von Holz wurde in diversen politischen Vorstössen thematisiert. Bereits 2005 haben zwei Vorstösse im Grossen Rat gefordert, dass Richtlinien zur Förderung der Nutzung des einheimischen Holzes als Baustoff und Energielieferant (05.18) erarbeitet werden und Ausschreibungen von Holzvarianten bei Bauprojekten (05.261) erfolgen sollen. 2016 wurde in einem

Postulat (16.153) die Realisierung des Buchenhofs-Nord mit Schweizer Holz gefordert. 2018 wurde ein Prüfauftrag eingereicht, ob das Bauprojekt für ein neues Polizeigebäude mit einem modernen Holzbau aus Schweizer Holz realisiert werden kann (18.261). 2019 wurde der Regierungsrat aufgefordert, bei sämtlichen Bauprojekten im Hoch- und Tiefbaubereich, bei denen er selbst Bauherr ist oder in denen er wirtschaftlich die Funktion eines Bauherrn übernimmt, eine ökologische, ökonomische und möglichst klimaneutrale Bauweise vorzuschreiben und festzulegen, dass bei gleichwertigen Varianten die Holzvariante bevorzugt wird.

Am 1. Januar 2021 ist das revidierte Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vom 21. Juni 2019 in Kraft getreten. Die neue Vergabekultur ersetzt den Preiswettbewerb mit dem Qualitätswettbewerb. Neu erhält das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag und kann anhand von nachhaltigen Kriterien bestimmt werden. Auf kantonaler Ebene wurde die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) mit dem BöB harmonisiert. Mit dem Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 und dem neuen Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) vom 23. März 2021 ist das neue Recht im Aargau auf den 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Die Herausforderung hierbei besteht darin, den neuen Spielraum für Nachhaltigkeitskriterien zur Förderung von umweltverträglichen Produkten, insbesondere auch von nachhaltig produziertem Holz zu nutzen. So kann die Präferenz für eine nachhaltige Bauweise in Holz bereits während Vorstudien und Projektwettbewerben in die Projektdefinition aufgenommen werden. Unabhängig vom erforderlichen Ausschreibungsverfahren können Auftraggeberinnen der öffentlichen Hand von Anfang an die Bauweise, zum Beispiel eine Holzbauweise, festlegen. Dies verletzt den WTO-Grundsatz der Nichtdiskriminierung nicht; der Wettbewerb bleibt gewährleistet.

9.2 Umsetzung

Holz hat als Baustoff Zukunft. Der öffentlichen Hand kommt betreffend die Verwendung von Holz als Baustoff insbesondere bei eigenen Bauten eine Vorbildfunktion zu.

Gemäss § 22 Abs. 2 des Aargauer Waldgesetzes ist bereits vorgesehen, dass der Kanton Forschungs- und Entwicklungsprojekte unter anderem auf dem Gebiet der Holzverwendung fördern kann.

Zusätzlich wird – analog zur Regelung auf Bundesebene – eine Bestimmung zur Förderung der Verwendung von Holz in das kantonale Waldgesetz aufgenommen. Diese hebt die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen nicht aus und stellt die grösstmögliche Harmonisierung mit dem Bundesrecht sicher.

Mit der neuen Bestimmung erhält der Kanton als Bauherr, Immobilieneigentümer und Immobilienbetreiber den Auftrag, bei der Planung und Errichtung sowie beim Betrieb eigener Bauten und Anlagen die Verwendung von Holz zu fördern. In den Ausschreibungsverfahren des Kantons wird grundsätzlich die Holzbauweise vorgegeben. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Durch die Vorgabe der Holzbauweise werden keine Parallelplanungen nötig, die Projektierungsdauer wird nicht verlängert und es entstehen keine planungsbedingten Mehrkosten. Mit den geltenden Brandschutzvorschriften und den Möglichkeiten im modernen Holzbau lassen sich auch komplexe Aufgabenstellungen ohne weiteres bewältigen. Die Konkretisierung der Bestimmung wird auf Stufe Verordnung erfolgen und sich an den Empfehlungen der KBOB⁹ "Holzbau in der Immobilienstrategie" und "Nachhaltiges Bauen mit Holz" orientieren.

⁹ Koordinationskonferenz der Bau und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren orientieren.

9.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

§ 26b Bauten und Anlagen des Kantons

¹ Der Kanton fördert die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger bei der Planung und Errichtung sowie beim Betrieb eigener Bauten und Anlagen.

² Bei der Beschaffung von Holz und Holzzeugnissen berücksichtigt er die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung sowie das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Unter dem neuen Zwischentitel "Holzförderung und Holzverwendung" (Kap. 4.3) wird der neue Paragraph 26b mit zwei Absätzen eingefügt.

Gemäss Absatz 1 nimmt der Kanton seine Verantwortung als Bauherr, Immobilieneigentümer und Immobilienbetreiber wahr und fördert damit die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz. Die in politischen Diskussionen periodisch gestellte Forderung, dass Schweizer oder Aargauer Holz zu verwenden sei, ist aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht möglich. Grundsätzlich steht dem Kanton wie auch allen öffentlichen Bauherren die Möglichkeit offen, im Rahmen von sogenannten In-house-Vergaben Holz aus dem eigenen Wald einzusetzen. Dies ist submissions- und wettbewerbsrechtlich zulässig und wird zum Beispiel beim Neubau des kantonalen Labors in Unterentfelden so umgesetzt. Die Beschaffung von Holz erfolgt heute wie auch zukünftig unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen.

Mit Absatz 2 werden die Kriterien bei der Beschaffung von Holz und Holzzeugnissen konkretisiert. Durch die Berücksichtigung von Holz aus nachhaltiger und naturnaher Waldbewirtschaftung sowie der Reduktion von Treibhausgasemissionen werden die Chancen für die Berücksichtigung von lokal bis regional produzierten (Holz-)Produkten erhöht. Diese gewährleisten – infolge der hohen Standards betreffend Waldbewirtschaftung in der Schweiz sowie kurzer Transport- und Verarbeitungsdistancen – gewichtige Argumente bei Beschaffungen des Kantons zugunsten nachhaltiger Kriterien und damit dem Einsatz von Holz aus der Region als vorteilhaftestes Angebot.

10. Digitale Prozesse, Verträge und Bewilligungen

10.1 Handlungsbedarf

Im Rahmen des Vollzugs des Aargauer Waldgesetzes werden eine Vielzahl von Verfügungen, Verträgen und Planungen mit Rechtskraft erlassen. Zuständig und unterschreibungsberechtigt ist dabei zumeist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Seit Erlass des Aargauer Waldgesetzes 1997 ist die Digitalisierung weit fortgeschritten. In der kantonalen Verwaltung gilt grundsätzlich das Digitalprinzip: Es darf nur noch digital / online publiziert werden. Ursprünglich erfolgte der gesamte, auf die Waldgesetzgebung abgestützte Schriftverkehr und damit auch der Erlass von Verfügungen und der Abschluss von Verträgen in Papierform. Dies hat sich in der Zwischenzeit markant verändert. Viele Dokumente, Plangrundlagen und Dienstleistungen werden heute durch die Abteilung Wald digital zur Verfügung gestellt. So wird beispielsweise der Waldgrenzenplan heute auch digital geführt, da die dazu notwendige Rechtsgrundlage im Rahmen der Teilrevision des Aargauer Waldgesetzes 2019 geschaffen wurde (vgl. § 1c AWaV). Bei allen anderen Outputs wie Naturschutzverträgen, Rodungsbewilligungen, Holzschlagbewilligungen, Betriebsplanungen usw. wird zwar weitgehend auf digitale Dokumente und Plangrundlagen abgestützt, die eigentlichen rechtsgültigen Unterlagen können jedoch nicht medienbruchfrei digital zur Verfügung gestellt werden. Oft wird mit Behelfen wie eingescannten Unterschriften oder mit digital visierten PDF-Dokumenten gearbeitet. Eine Rechtsgrundlage für die Verwendung von rechtsgültigen Dokumenten und Plänen in digitaler Form fehlt mit Ausnahme des erwähnten Waldgrenzenplans.

10.2 Umsetzung

Das Aargauische Waldgesetz wird – ergänzend zu der bisherigen Regelung für die Waldgrenzpläne – um eine Rechtsgrundlage zur Führung des Dokumentenverkehrs in elektronischer Form ergänzt. Dadurch können zum Beispiel die Bewilligung von Holzschlägen (§ 17 Abs. 4 AWaG), die Genehmigung und Führung der forstlichen Betriebspläne (§ 16 AWaG), die Eingabe und Genehmigung von Naturschutzprojekten (§ 5 Abs. 3 AWaG), die Vereinbarungen für Beiträge des Kantons (§ 25 AWaG) sowie die Führung des Waldstrassenplans (§ 12 Abs. 2 AWaG) in elektronischer Form erfolgen. Es handelt sich um eine verfahrensmässige Regelung zum Verkehr mit den Behörden, die einheitlich bei den Verfahrensvorschriften beziehungsweise im Detail nachgeordnet auf Verordnungsstufe geregelt wird.

10.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

§ 31 Handlungsformen der Verwaltung

^{1bis} Der Verkehr mit den Behörden gemäss Absatz 1 kann in elektronischer Form erfolgen. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

Im neuen Abs. ^{1bis} wird die Voraussetzung geschaffen, um den Dokumentenverkehr – darin sind neben den öffentlich-rechtlichen Verträgen und Verfügungen auch Planwerke inkludiert – mit den Behörden in elektronischer Form abwickeln zu können. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

11. Verfahrensbestimmungen und redaktionelle Anpassungen

11.1 Handlungsbedarf

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Aargauer Waldgesetzes wurden die Verfahrensbestimmungen generell und insbesondere gemäss § 13 und 31 ff. AWaG sowie die Schluss- und Übergangsbestimmungen gemäss Kap. 6 der Aargauer Waldverordnung überprüft. Es besteht in folgenden Bereichen ein Anpassungsbedarf:

1. In § 11 Abs. 4 AWaG (Veranstaltungen), § 12 Abs. 2 AWaG (Motorfahrzeugverkehr), 13 Abs. 2 AWaG (nachteilige Nutzungen) und § 20 Abs. 1 AWaG (Zuständigkeit des Regierungsrats) fehlt jeweils die formelle Ermächtigung des Regierungsrats, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen. In der Waldverordnung (§ 23) soll zusätzlich das Auflageverfahren für nachteilige Nutzungen geregelt werden.
2. § 33 a Abs. 5 AWaG kann aufgehoben werden, da § 50 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) bereits die Beschwerdezuständigkeit des Regierungsrats festlegt.
3. In der Waldverordnung ist die Aufhebung von zwei Paragrafen möglich (§§ 33 und 34). Aus juristischer Sicht ist die – ebenfalls auf Stufe Verordnung geregelte – Einsprache- und Beschwerdeberechtigung von gesamtkantonalen und regionalen Organisationen auf Stufe Waldgesetz zu regeln.
4. Veranstaltungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wald haben können, erfordern nach § 11 AWaG eine Bewilligung. Dies gilt auch für Veranstaltungen mit Mountainbikes und mit Pferden. Das Fahren und Reiten abseits von Waldstrassen und Waldwegen stellt zudem eine unzulässige nachteilige Nutzung gemäss § 13 AWaG dar. Bei Vorliegen wichtiger Gründe können diese bewilligt werden. Somit sind beispielsweise für ein Mountainbike-Rennen im Wald zwei Bewilligungen mit weitgehend identischem Ermessensspielraum und den Gemeinden als zuständiger Behörde erforderlich. Dies führt zu einem hohen Aufwand.

5. Redaktionelle Anpassungen.

11.2 Umsetzung

Zu 1.

In § 11 Abs. 4 AWaG, § 12 Abs. 2 AWaG, § 13 Abs. 2 AWaG und § 20 Abs. 1 AWaG wird dem Regierungsrat nachträglich formell die Kompetenz eingeräumt, die Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Zu 2.

Der bisherige § 33 a Abs. 5 des Waldgesetzes wird aufgehoben, da gemäss § 50 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) die Beschwerdezuständigkeit beim Regierungsrat liegt.

Zu 3.

Der bisherige § 35 lit. d der Waldverordnung Aargau wird neu auf Stufe Waldgesetz verankert.

Zu 4.

§ 11 AWaG wird dahingehend ergänzt, dass bei der Bewilligung eines Bikerennens im Wald oder einer Veranstaltung mit Pferden nicht zusätzlich auch eine Bewilligung für eine nachteilige Nutzung notwendig ist. Das kurzfristige Befahren oder Bereiten von Waldboden während einer Veranstaltung erfüllt die Kriterien einer nachteiligen Nutzung des Waldes nicht. Die Prüfung einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung erfolgt nach vergleichbaren Kriterien wie diejenige für eine nachteilige Nutzung. Durch die öffentliche Auflage der Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen wird sichergestellt, dass betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihre Interessen wahren können. Auf Verordnungsebene wird sichergestellt, dass alle Veranstaltungen im Zusammenhang mit Biken und Reiten im Wald der Bewilligungspflicht unterstehen.

Zu 5.

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

11.3 Erläuterung der Änderungen im Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

Zu 1.

§ 11 Veranstaltungen

⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung. Er kann für bestimmte Veranstaltungen an Stelle der Bewilligungspflicht lediglich eine vorgängige Meldepflicht vorsehen.

Der bisherige Absatz 4 wird mit dem Zusatz ergänzt, dass der Regierungsrat das Verfahren regelt.

§ 12 Motorfahrzeugverkehr

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung.

Der bisherige Absatz 2 wird mit dem Zusatz "durch Verordnung" ergänzt.

§ 13 Nachteilige Nutzungen

² Ausnahmsweise können diese und andere nachteilige Nutzungen aus wichtigen Gründen durch die vom Regierungsrat bezeichnete Behörde unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass sie mit den Zielen des Gesetzes im Einzelfall vereinbar sind. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

Der bisherige Absatz 2 wird mit dem Zusatz ergänzt, dass der Regierungsrat das Verfahren durch Verordnung regelt.

§ 20 Zuständigkeit des Regierungsrats

¹ Der Regierungsrat regelt die inhaltlichen Anforderungen und das Verfahren für die forstliche Planung durch Verordnung.

Der bisherige Absatz 1 wird mit dem Zusatz "durch Verordnung" ergänzt.

Zu 2.

Der bisherige § 33a Abs. 5 des Waldgesetzes wird aufgehoben.

Zu 3.

§ 33 b Beschwerdeberechtigte Organisationen

¹ Die Einwendungs-, Einsprache- und Beschwerdeberechtigung von gesamtkantonalen und regionalen Organisationen richten sich nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

Der bisherige § 35 lit. d der Waldverordnung Aargau wird neu als § 33 b in das Aargauer Waldgesetz aufgenommen und mit der Einwendungsberechtigung ergänzt.

Zu 4.

§ 11 Veranstaltungen

¹ Für eine Veranstaltung im Wald oder am Waldrand, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wald haben kann, ist eine Bewilligung der Einwohnergemeinde erforderlich. Betrifft die Veranstaltung mehrere Gemeinden, ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.

^{1bis} Für eine Veranstaltung gemäss Absatz 1 ist keine Ausnahmewilligung für eine nachteilige Nutzung gemäss § 13 erforderlich.

Der bisherige Absatz 1 wird redaktionell angepasst.

Der neue Absatz 1bis hebt die Pflicht auf, bewilligungspflichtige Veranstaltungen im Wald wie beispielsweise ein Bikerennen zusätzlich als nachteilige Nutzung bewilligen zu müssen. Eine Bewilligung gemäss § 11 als bewilligungspflichtige Veranstaltung ist ausreichend, um die öffentlichen und privaten Interessen zu wahren.

Zu 5.

§ 25 Beiträge des Kantons

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge durch Dekret fest.

Die bisherige Formulierung ("in einem Dekret") wird mit "durch Dekret" ersetzt.

§ 26a Programmvereinbarungen mit dem Bund

¹ Der Regierungsrat ist im Rahmen der beschlossenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite sowie der beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss den Art. 36–38 WaG.

Die bisherige Formulierung (gemäss Art. 36–38 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991") wird ersetzt.

12. Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des teilrevidierten Aargauer Waldgesetzes ist auf den 1. Januar 2024 vorgesehen.

13. Fremdänderungen auf Gesetzesebene

Die Teilrevision des Aargauer Waldgesetzes bewirkt keine Fremdänderung anderer Gesetze.

14. Änderungen auf Verordnungsebene

Auf Stufe der kantonalen Waldverordnung müssen in der Folge zumindest die §§ 20 (bewilligungspflichtige Veranstaltungen), 22 (Motorfahrzeugverkehr), 23 (Nachteilige Nutzungen), 27 (Betriebsplan), und 33b (Veranstaltungen) angepasst beziehungsweise durch neue Regelungen ersetzt werden. In einem neuen Paragraphen werden die Belange der Schutzwaldpflege (Zuständigkeiten, Verfahren) zu regeln sein. Die bisherigen Bestimmungen von § 26 (Waldentwicklungsplan), § 33 (Veranstaltungen) und § 34 (übrige Verfügungen und Entscheide) können voraussichtlich ersatzlos aufgehoben werden.

15. Auswirkungen

Die Aufnahme der Schutzwaldpflege in das Aargauer Waldgesetz sowie die Umsetzung der weiteren Revisionsinhalte hat die folgenden Auswirkungen.

15.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Bereinigung der Schutzwaldausscheidung und die Umsetzung der jährlichen Schutzwaldpflege kann mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden (Sektion Waldbewirtschaftung, Kreisforstämter). Die für die Schutzwaldpflege benötigten finanziellen Mittel sind im AFP eingestellt.

Für die Umsetzungsmassnahmen im Bereich des weiteren Handlungsbedarfs (zum Beispiel Waldstrassenplan) ist zurzeit kein konkreter, zusätzlicher Finanzbedarf absehbar. Die anstehenden Aufgaben können mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden.

Im Bereich der Förderung der Holzverwendung ist der Kanton in seiner Rolle als Bauherr selbst angesprochen. Bei der Projektierung von eigenen sowie von mit öffentlichen Mitteln unterstützten Bauten ist die Holzbauweise und die Nutzung von Holzenergie von Beginn an in die Evaluation einzubeziehen. Dabei sind vermehrt Kriterien wie Nachhaltigkeit und Lebenszykluskosten zu gewichten. Dadurch entstehen keine finanziellen Mehrkosten. Für weitergehende Massnahmen im Bereich Förderung der Holzverwendung wären die entsprechenden Mittel via Einzelvorlagen oder im Rahmen des AFP zu beantragen.

15.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Unterstützung der Schutzwaldpflege erlaubt den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, ihr Forstpersonal mit der Ausführung der Massnahmen zu beauftragen. Dies stellt eine Investition in stabile, gegen Naturgefahrenprozesse wirksame Waldbestände dar und hat einen positiven Einfluss auf die regionale Wirtschaft.

In besonderem Masse profitierende Nutzniessende der Schutzwaldpflege – in erster Linie wird es sich um Einwohnergemeinden handeln – werden sich zukünftig mit max. 20 % der Kosten an der

Schutzwaldpflege beteiligen müssen. Neben den Einwohnergemeinden profitieren auch Infrastrukturbetreibende in besonderem Masse von der Schutzwaldpflege. Infrastrukturbetreibende werden sich gemäss einer groben Abschätzung mit rund Fr. 20'000.– an den jährlichen Kosten der Schutzwaldpflege beteiligen müssen. Dies entspricht 10–15 % des Gesamtbetrags von Fr. 170'000.–, der durch die Nutzniessenden insgesamt zu tragen ist (gemäss Kenntnisstand 2022). Die finanzielle Belastung für die Wirtschaft ist entsprechend moderat.

Durch die Möglichkeit der Gemeinden zur Ausscheidung von Freizeitzone im Wald kann die Standortattraktivität des Aargaus als Wohnkanton gefördert werden.

Durch die Förderung der Holzverwendung kann die regionale Kreislaufwirtschaft gestärkt und die regionale Nutzung und stoffliche Verarbeitung des einheimischen Rohstoffs Holz unterstützt werden. Dies steigert die Wertschöpfung und sichert Arbeitsplätze im ländlichen Raum.

15.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Der Schutzwald hält stürzende Steine auf und verhindert mit der Durchwurzelung des Bodens Rutschereignisse und Erosion. Damit reduziert er die Kosten für technische Massnahmen zum Schutz von Mensch und Infrastruktur sowie Kosten für die Schadensbewältigung. Der volkswirtschaftliche Wert der Schutzwirkung des Schweizer Waldes wird auf über 4 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt.

Durch die Schutzwaldpflege wird sichergestellt, dass die Schutzwälder die gesellschaftlich gewünschte Schutzfunktion für Personen, Siedlungsgebiet und Infrastrukturen erfüllen können.

Durch die Möglichkeit der Gemeinden zur Ausscheidung von Freizeitzone im Wald können die Nutzungskonflikte zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen reduziert werden. Es findet eine Konzentration der intensiven Formen der Freizeitnutzung auf maximal 1 % der Aargauer Waldfläche statt.

Durch die Förderung der Holzverwendung kann ein Beitrag zu den Zielsetzungen der Klimapolitik geleistet werden.

15.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Durch die Schutzwaldpflege wird sichergestellt, dass stabile, gegen Naturgefahrenprozesse wirksame Waldbestände erhalten bleiben, die auch bei veränderten Klimabedingungen ihre Funktionen erfüllen können.

Durch die Möglichkeit der Gemeinden zur Ausscheidung von Freizeitzone im Wald werden die Freizeitnutzungen konzentriert (Freizeitzone). Damit wird das übrige Waldareal entlastet und bleibt als störungsarmer Lebensraum für Mensch und Wildtiere erhalten.

Durch die Förderung der Holzverwendung kann CO₂ der Atmosphäre entzogen und langfristig im Holz gebunden werden. Zudem werden durch die Verwendung von Holz andere CO₂-intensive Materialien substituiert.

15.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sollen sich mit maximal 20 % der Kosten an der Schutzwaldpflege beteiligen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Gemeinden mit insgesamt rund Fr. 150'000.– pro Jahr an den Kosten der Schutzwaldpflege beteiligen müssen. Dies entspricht 85–90 % des Gesamtbetrags von Fr. 170'000.–, der durch die Nutzniessenden insgesamt zu tragen ist (gemäss Kenntnisstand 2022).

15.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Der Kanton Aargau kommt mit der Umsetzung des Schutzwaldes auf kantonaler Ebene den gesetzlichen Aufträgen des Bundesgesetzes über den Wald nach (siehe Kap. 1, Ausgangslage).

Der Bund unterstützt im Rahmen von NFA-Programmvereinbarungen die Schutzwaldpflege (für die Periode 2020–2024 jährlich mit Fr. 338'800.–) sowie die Ausscheidung des Schutzwaldes (Planungsgrundlagen).

Auf die Beziehung mit anderen Kantonen hat die Ausscheidung des Schutzwaldes keinen Einfluss.

16. Weiteres Vorgehen

Anhörungsverfahren	13. Mai bis 12. August 2022
Verabschiedung Botschaft 1. Beratung	September 2022
Kommissionsberatung	Oktober 2022
1. Lesung im Grossen Rat	November 2022
Verabschiedung Botschaft 2. Beratung	Februar 2023
Kommissionsberatung	März 2023
2. Lesung im Grossen Rat und Redaktionslesung	April 2023
Referendumsfrist	Juli 2023
Genehmigung durch den Bund	August 2023
Inkrafttreten	1. Januar 2024

Beilage

- Synopse